

Ethische Herausforderungen digitaler Nachlässe

Annette Pape

Suggested citation:

Pape, Annette. 2023. "Ethische Herausforderungen digitaler Nachlässe." Hannover: Hochschule Hannover. <https://doi.org/10.25968/opus-3031>.

Abstract

Die fortschreitende Digitalisierung unserer modernen Welt betrifft zwangsläufig auch den Bereich der Nachlässe. Fast jede verstorbene Person hinterlässt nicht nur Hausrat, Bücher, Bargeld oder Wohnungen, sondern auch digitale Spuren in Form von Daten auf heimischen Computern sowie E-Mail Konten, Chatverläufe in Nachrichtensofortdiensten auf Smartphones, Online-Bankkonten, Konten bei Bezahl Diensten, Internethandelsplattformen, sozialen Netzwerken, sowie Daten unterschiedlichster Art in Cloudspeicherorten oder in anderer nicht genannter Form im World-Wide-Web. Wahrscheinlich werden diese digitalen Speicherorte oder Zugangsdaten deshalb noch nicht grundsätzlich in Vorsorgevollmachten bzw. Testamenten benannt, weil sie noch nicht im nachlass-verwaltenden Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind. Der nahezu selbstverständlich gewordene Umgang mit den digitalen Formaten sollte diese jedoch in die Auflistung des Nachlasses miteinschließen, damit eine Erbgemeinschaft die Möglichkeit erhält, sich auch um diesen Teil des Nachlasses adäquat kümmern zu können.

Terms of use

CC BY-ND 4.0

This document is made available under these conditions:
Creative Commons - CC BY-ND - Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International
For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>



Hochschule Hannover
Fak. III, Abteilung Information und Kommunikation

Ethische Herausforderungen digitaler Nachlässe

Hausarbeit
im Studiengang Informationsmanagement *-berufsbegleitend-*

Teilmodul
Informationsethik

Vorgelegt von
Annette Pape

Prüferin: Prof. Dr. Jutta Bertram
Hannover, den 1. Juni 2023

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Rechtliche Aspekte und ethische Herausforderungen	1
2.1. Der Fall „Facebook“ aus rechtlicher Sicht	1
2.2. Ethische Herausforderungen.....	3
3. Persönliche Stellungnahme.....	6
4. Literaturverzeichnis	9

Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (19. Wahlperiode) bzw. Bundesministerium der Justiz (20. Wahlperiode)

1. Einleitung

Die fortschreitende Digitalisierung unserer modernen Welt betrifft zwangsläufig auch den Bereich der Nachlässe. Fast jede verstorbene Person hinterlässt nicht nur Hausrat, Bücher, Bargeld oder Wohnungen, sondern auch digitale Spuren in Form von Daten auf heimischen Computern sowie E-Mail Konten, Chatverläufe in Nachrichtensofortdiensten auf Smartphones, Online-Bankkonten, Konten bei Bezahldiensten, Internethandelsplattformen, sozialen Netzwerken, sowie Daten unterschiedlichster Art in Cloudspeicherorten oder in anderer nicht genannter Form im World-Wide-Web. Wahrscheinlich werden diese digitalen Speicherorte oder Zugangsdaten deshalb noch nicht grundsätzlich in Vorsorgevollmachten bzw. Testamenten benannt, weil sie noch nicht im nachlass-verwaltenden Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind. Der nahezu selbstverständlich gewordene Umgang mit den digitalen Formaten sollte diese jedoch in die Auflistung des Nachlasses miteinschließen, damit eine Erbengemeinschaft die Möglichkeit erhält, sich auch um diesen Teil des Nachlasses adäquat kümmern zu können.

Das ist bei Bankkonten vielleicht noch am greifbarsten, da man als Erbe den Geldbetrag erhalten möchte, aber im Bereich ideeller Konten, wie z. B. in sozialen Netzwerken oder für Kommentare in Nachrichten- oder Online-Zeitungen/Zeitschriftenportalen, sieht das ganz anders aus.

Jedoch ist auch ein sorgsamer Umgang mit Konten z. B. in sozialen Netzwerken nicht immer unproblematisch, wie der als so genannter „Facebook-Fall“ in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte und letztinstanzlich vor dem BGH verhandelte Fall zeigt. Dieser Fall soll hier beispielhaft für digitale Nutzerkonten näher betrachtet und der Umgang mit digitalen Nachlässen reflektiert werden.

2. Rechtliche Aspekte und ethische Herausforderungen

2.1. Der Fall „Facebook“ aus rechtlicher Sicht

In dem als „Facebook-Fall“ bekannt gewordenen Fall nutzte ein minderjähriges Mädchen mit Zustimmung ihrer Eltern das soziale Netzwerk „Facebook“; die Eltern kannten die Zugangsdaten zu dessen Nutzerkonto. Das Mädchen verunglückte wenig später tödlich, als sie von einer einfahrenden U-Bahn erfasst wurde. Kurz darauf wurde das Nutzerkonto durch Facebook in den sogenannten Gedenkzustand gesetzt, so dass die Eltern trotz Kenntnis der Daten keinen Zugang mehr zu dem Nutzerkonto bekamen. Facebook verweigerte die Reaktivierung des

Nutzerkontos und begründete das unter anderem mit datenschutzrechtlichen Aspekten anderer Nutzer. Unklar ist, woher Facebook die Information hatte, dass das Mädchen verstorben war, denn die Eltern hatten dies dem Netzwerkbetreiber nicht mitgeteilt. Sie mussten einen langen Klageweg beschreiten um zu erfahren, dass ihr Verlangen nach vollständiger Wiederherstellung des Zugangs zum Nutzerkonto der Tochter als ihre Erben rechtskonform sei. Vor dem Landgericht wurde ihnen das Recht zugesprochen, das Nutzerkonto uneingeschränkt zu verwenden. Facebook ging in Widerspruch und erhielt nun seinerseits vor dem Kammergericht recht, das Nutzerkonto im Gedenkzustand zu belassen. Schließlich landete der Fall vor dem BGH, der 2018 urteilte, dass es sich bei einem Nutzerkonto in einem sozialen Netzwerk um vererbbares Nachlass handelt und dieser Sicht weder das postmortale Persönlichkeitsrecht, der Schutz des Fernmeldegeheimnisses noch der Schutz- und Wirkungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kommunikationspartner entgegensteht.¹ Daraufhin wurde den Eltern des verstorbenen Mädchens lediglich ein Ausschnitt des Kontos auf einem USB-Stick zur Verfügung gestellt, was von diesen als nicht ausreichend angesehen wurde. Sie strebten denselben Zugriff auf das Nutzerkonto an den die Tochter besaß, da nicht ersichtlich war, ob in den Auszügen auf dem USB-Stick Informationen fehlten, die im Nutzerkonto einzusehen gewesen wären. Eine weitere Klage gegen Facebook wurde zuerst beim Landgericht, im Widerspruchsverfahren beim Kammergericht und schließlich wieder beim BGH verhandelt, die letztendlich erfolgreich war und es erging der Beschluss, dass der Zugang zum Nutzerkonto in der ursprünglichen Form herzustellen sei.²

Wie dieser Fall zeigt, sind die rechtlichen Fragen zu digitalen Nachlässen bisher nicht eindeutig geklärt, was durch die unterschiedlichen Entscheidungen zugunsten bzw. zuungunsten der klagenden Eltern des Mädchens in den verschiedenen Instanzen deutlich wird. In den Versuchen der Einordnung der unterschiedlichen Entscheidung in den Instanzen wird darauf verwiesen, dass digitale Nachlässe sowohl als „vererbbar“ und „nicht vererbbar“ kategorisiert werden können, wie auf Jahreskonferenzen zum Thema „Prozessrecht und Rechtsdurchsetzung“ in Porto und Karlsruhe berichtet wurde.³ Vererbbar ist das „Vermögen als Ganzes“, jedoch nicht vererbbar sind z. B. Vereinsmitgliedschaften oder „höchstpersönliche“ Dinge (wie z. B. ein Arzttermin), oder aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das zwar den Tod überdauert, jedoch in der Form, dass das Andenken angemessen gewahrt wird.⁴

¹ vgl. BGH 2018, S. 1

² vgl. BGH 2020, S. 1

³ vgl. Kunz 2021, S. 190 – 195

⁴ vgl. Ruby 2021

In einem Fachartikel in der Zeitschrift „Multimedia und Recht“ beschreibt und bewertet der Autor den Facebook-Fall und kommt zu der Einschätzung, dass er trotz grundsätzlicher Zustimmung zum Urteil einzelne Punkte anders einstuft, z. B. dass Teile von Inhalten aus Konten in sozialen Netzwerken sehr wohl in die Kategorie „nicht vererbbar“ fallen könnten, da sie aus seiner Sicht zum postmortalen Persönlichkeitsrecht gehören.⁵ Eine solche Unterscheidung ist jedoch insofern problematisch, als dass dann wiederum klare Kriterien zur Unterscheidung dieser Kategorien benötigt werden, abgesehen davon, dass auch vorgegeben werden muss, wer diese Unterscheidung vornehmen darf.

Die Erfordernis gesetzlicher Regelungen zum digitalen Nachlass wurde schon in der Regierungskoalition der vorangegangenen Legislaturperiode diskutiert. Unter anderem wurde ein Antrag gestellt, wonach Klauseln in den AGB von Online-Diensten zu Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Tod des Nutzerkontoinhabers im Sinne eines Klauselverbots nach § 309 BGB unwirksam seien.⁶ Einmal beschlossen, würde dieses Klauselverbot ein Sonderrecht für den digitalen Nachlass schaffen, wie die Autoren eines weiteren Fachartikels zu bedenken geben, und sie fordern den Gesetzgeber auf, „einer Aufspaltung von analogen und digitalen Nachlassgegenständen kein Vorschub“ zu leisten.⁷

2.2. Ethische Herausforderungen

Da fast ausschließlich Vermögenswerte vererbbar sind und digitale Nachlässe zum großen Teil immaterielle Dinge betreffen, stellt sich die Konstellation komplex dar. Jeder Betroffene hat aus eigener Sicht und eigener Betroffenheit eine anderes Verständnis, was vererbbar ist und was nicht, auch was geerbt werden möchte bzw. was nicht. Das Vermögen auf einem Online-Bankkonto ist zweifelsfrei als Vermögenswert erkennbar und der Zugriff mit Nachweis der Erbberechtigung eher unproblematisch. Ein Konto in einem sozialen Netzwerk könnte gleich zu setzen sein mit einem handgeschriebenen Tagebuch, das den Erbberechtigten in die Hände fällt und das durchaus auch Informationen enthalten kann, die besonders schützenswert sein können, sowohl Verstorbene, Erben als auch dritte Personen betreffend.

Im „Fall Facebook“ geht es um Eltern, die nach dem Tod ihrer minderjährigen Tochter die Frage nach deren eventuellen Suizidabsichten zu beantworten suchen. Der fehlende Zugang

⁵ vgl. Hoeren 2018, S. 749

⁶ vgl. Willkomm 2019, S. 4

⁷ vgl. Lieder 2020, S. 88

zum Nutzerkonto verhindert Gewissheit, ob in den privaten Nachrichten nicht doch ein Hinweis zu finden ist, dass das Kind diese Absicht hatte.

Zwar sind z. B. persönliche Mitgliedschaften in Vereinen wie oben schon beschrieben nicht vererbbar, in diesem Fall wird jedoch von dieser Auffassung durch den BGH davon abgerückt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Facebook-Konto als Teil der Erbmasse wie analoge Tagebücher zu bewerten sei. Davon abgesehen ist Facebook kein Verein, und es gibt auch demzufolge auch keine Vereinssatzung. Die Nutzungsbedingungen enthalten auch keinen Hinweis auf die Bedeutung des Gedenkzustandes.

Wie sich gezeigt hat, entscheiden verschiedene Gerichte unterschiedlich darüber, Nachlässe nach „vermögenswerten“ und „höchstpersönlichen“ Inhalten zu differenzieren, und der Klageweg musste im geschilderten Fall dann auch bis zum BGH besritten werden, wie im vorigen Kapitel beschrieben wurde. Somit ist zu erwarten, dass auch zukünftig nicht eindeutig erkennbar ist, ob digitale Nachlässe vererbbar oder eben nicht vererbbar sind. Dabei sind soziale Netzwerke bei weitem nicht die einzigen digitalen Nachlässe, die es zu betrachten gilt. Das können auch Zugänge zu Internethandelsplattformen, Internetdiensten (z. B. Google, Apple, Microsoft), Foto- und Videoplattformen (z. B. Vimeo, Flickr), Bezahldiensten (z. B. PayPal), Online-Gaming, Videokonferenzräumen (z. B. Zoom), Lizenzen für eBooks oder Filme bei unterschiedlichen Anbietern sowie auch Zugänge zu Behörden (z. B. Finanzämter), Krankenkassen, Gewerkschaften oder Vereinen sein. Auch E-Mail-Konten oder SMS sowie Nachrichtensofortdienste (z. B. WhatsApp) seien noch genannt. Die Vielfalt wird hier wahrscheinlich noch wachsen. Für Hinterbliebene kann die Sichtung dieser Zugänge unter Umständen einen erheblichen Aufwand bedeuten und sogar ambivalent werden, da eventuell Dinge über die verstorbene Person offenbar werden, die besser im Verborgenen geblieben wären oder die eine völlig andere Seite des Verstorbenen zeigen und möglicherweise sogar mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sein können.

Der Vergleich mit analogen Tagebüchern sei an dieser Stelle noch einmal herangezogen, da diese ebenso Unvorhergesehenes offenbaren können. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass ein Tagebuch wissentlich und gewollt geschrieben wird und eine gewollte oder versehentliche Vernichtung dauerhaften Charakter hat, während alle digitalen Spuren ohne eigenes Zutun verfolgbar bleiben und nur mit großem Aufwand wieder verwischt oder entfernt werden können.

Die Erstellung einer Handreichung zum Umgang mit digitalen Nachlässen wurde vor wenigen Jahren vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert und unter Federführung des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie SIT in Darmstadt als Studie veröffentlicht.⁸ Hierin werden sowohl Begriffe des digitalen Nachlasses erklärt, die Rechtssituation beleuchtet sowie Vorsorgeoptionen vorgestellt. Dabei spielt der Verbraucherschutz eine wesentliche Rolle, da es viel Zeit und Recherche bedeutet und gewisse Kenntnisse voraussetzt, diese Informationen von allen Anbietern im Internet herauszufinden. Diese Studie ist geeignet, sich ein erstes Bild zu machen, auch für den eigenen Nachlass. Ohne eine persönliche Vorsorge wird sowohl die rechtliche als auch die ethische Aufarbeitung des Nachlasses kontrovers bleiben.

Ein anderer Aspekt ist, dass die Wertigkeit von Dingen im Nachlass sehr unterschiedlich gesehen werden kann. Was einer Person extrem wichtig erscheint, kann für die erbende Generation völlig unwichtig sein. Das kann auch für Nutzerkonten in sozialen Netzwerken gelten, wie Evan Carroll und John Romano beschreiben.⁹ Eine große Rolle spielt dabei die Beziehung, die man zum Erblasser gepflegt hat. Auch können Dinge, die vielleicht für einen persönlich keinen Wert haben, durchaus einmal historisch wertvoll sein.

In der digitalen Welt werden häufig bestimmte Informationen nur mit einem bestimmten Personenkreis geteilt. Diese Möglichkeit wird von den Anbietern von sozialen Netzwerken und anderen Plattformen u. a. durch Gruppenzugehörigkeiten und direkt zu versendende Nachrichten forciert. Sicherlich gibt es dieses Verhalten auch in der nicht-digitalen Wirklichkeit, jedoch ist ein gesprochenes Wort oder ein gezeigtes Bild danach nicht mehr vorhanden; in der digitalen Welt bleiben versendete Texte oder Bilder oder andere Informationen erhalten und sind auch Jahre später noch zu finden. Das heißt, wenn eine Information z. B. genau eine bestimmte Person nicht erreichen soll, dann ist eventuell ein größerer Aufwand nötig, um genau dieser Person den Zugang zu dieser Information zu verwehren. Das wird umso schwieriger, je enger diese Person zum eigenen Vertrauenskreis gehört. Deshalb ist ein sehr bewusster Umgang mit digitalen Inhalten anzuraten, was auf der anderen Seite aufgrund der Vielfalt und der Masse der Möglichkeiten herausfordernd ist. Zwar ist insgesamt die Kenntnis der digitalen Welt inzwischen etwas Selbstverständliches – jedes Schulkind wächst mit digitalen Technologien auf und lernt moderne Textverarbeitung, Präsentationserstellung und Tabellenkalkulation, später dann vielleicht sogar Programmieren, und hat Online-Unterricht – aber der ethische Umgang mit den

⁸ vgl. Kubis 2019

⁹ vgl. Carroll 2010, S. 43 – 52

digitalen Inhalten wird nicht in dem Maße thematisiert, wie es die Dimension von Angebot und Umfang der Technologien hinsichtlich Ge- und Missbrauch erfordert. Damit bleiben sie nicht wahrnehmbar im Unterbewusstsein verankert, was speziell im Fall der Vorsorge für den eigenen Nachlass für Hinterbleibende wichtig wäre. Ohne proaktives und vorsorgliches Befassen mit diesem Thema bleiben viele Aspekte ungeklärt.

Unbekannt ist auch, wie viele digitale Inhalte ohne Zugang – gewollt oder ungewollt – existieren. Durch fehlende Pflege oder durch mangelnde Kenntnis ihrer Existenz könnten viele Konten in sozialen Netzwerken nach dem Tod ihrer Inhaber verwaisen.

Facebook behandelt Nutzerkonten von Verstorbenen in der Weise, dass diese, wie schon genannt, in den Gedenkzustand versetzt werden, aber weiterhin existieren. Das ist auf der einen Seite begrüßenswert, denn dadurch besteht für die vormaligen Kontaktpersonen von Verstorbenen eine gute Möglichkeit, eine wertschätzende Erinnerung an den Verstorbenen zu bewahren, auf der anderen Seite vermuten Öhmann und Watson, dass mit den derzeit bekanntesten Zahlen in absehbarer Zeit in Facebook mehr Konten inzwischen verstorbener als lebender Personen existieren.¹⁰

3. Persönliche Stellungnahme

Der Ausgangsfall für das hier Dargelegte ist tragisch. Eine Familie muss lernen, mit dem viel zu frühen Tod einer Tochter, vielleicht auch Schwester, zu leben. Da die Umstände nicht bekannt sind, die zu dem Unfall führten, ist für mich sehr gut nachvollziehbar, dass die Eltern versuchen zu verstehen, wie es zu diesem Unglück kommen konnte und ob nicht doch etwa Suizidabsichten des Kindes vorhanden waren. Dieses versuchten sie auch über das Facebook-Nutzerkonto der Tochter zu erreichen, was ihnen in vollem Umfang jedoch verwehrt blieb. Ich konnte in meiner Recherche leider keinen Hinweis darauf finden, ob sie letztendlich vollen Zugang zum Nutzerkonto erhalten haben. Ein zu berücksichtigender Nebenaspekt des gewünschten Vollzugsgriffs auf das Facebook-Nutzerkonto war, dass die Eltern sich ihrerseits mit einer Schadenersatzklage des an dem Unfall beteiligten U-Bahn-Fahrers konfrontiert sahen und auch hierzu die Informationen aus dem Facebook-Nutzerkonto benötigten. All dieses ist für mich logisch und nachvollziehbar.

¹⁰ vgl. Öhmann 2019 S. 11

Anders als ein analoges Tagebuch, welches eine Erbgemeinschaft findet und dann entscheiden kann, ob sie den Inhalt lesen möchte oder nicht, ist ein persönliches Konto in einem sozialen Netzwerk dort so eingebunden, dass zumeist auch die Persönlichkeitsrechte Dritter involviert sind, die es zu berücksichtigen gilt. Deshalb sehe ich einen uneingeschränkten Zugriff einer Erbgemeinschaft auf ein solches Konto als nicht unbedenklich an, da nicht absehbar ist, ob das Konto zweckentfremdet benutzt wird. Eine individuelle Betrachtung jedes Falls erscheint unerlässlich. Im vorliegenden Fall bewerte ich das Interesse der Eltern einer Minderjährigen höher als die Persönlichkeitsrechte Dritter. Gewissheit darüber zu erhalten, ob im Chatverlauf des Facebook-Kontos ein Hinweis auf eventuelle Suizidabsichten des Mädchens erkennbar war oder nicht, ist aus meiner Sicht wichtiger als das Bemühen der Kontaktpersonen, gegenüber den Eltern anonym zu bleiben. Eltern, die ein minderjähriges Kind auf diese tragische Weise verloren haben, sollten ihre Fragen, die beantwortet werden können, auch beantwortet bekommen. Auch auf die Gefahr hin, dass die Erkenntnisse zu – möglicherweise unzutreffenden – Selbstvorwürfen führen könnten. Als Mutter von inzwischen drei erwachsenen Söhnen kann ich das Ansinnen der Eltern sehr gut nachvollziehen, trotz der Ambivalenz, dass das Wissen über die genauen Todesumstände den Tod des Kindes nicht ungeschehen machen kann.

Abgesehen von diesem speziellen Fall kann sowohl der Zugriff auf ein solches Konto für Hinterbliebene als auch eine Nichtgestattung desselben als moralisch vertretbar angesehen werden. Wobei für mich die Nichtgestattung die Ausnahme bleiben und nur in Fällen der Verbreitung von extremem Gedankengut bzw. ohnehin verbotenen Inhalten Anwendung finden sollte. Mir stellte sich beim Beschäftigen mit dem „Fall Facebook“ auch die Frage, wie Facebook wohl vorgegangen wäre, wenn das Mädchen rechtswidrige oder unmoralische Inhalte in dem Konto hinterlassen oder wenn sich ein Haftungsgrund den Eltern gegenüber offenbart hätte. Zumindest hat inzwischen jeder Facebook-Nutzer die Möglichkeit, in seinen Profileinstellungen einen Nachlassbeauftragten zu benennen. Dieses sollte schon beim Erstellen eines Nutzerkontos Berücksichtigung finden.

Nicht zuletzt ist dieser Fall auch deshalb so tragisch, da es sich bei dem Unfallopfer um ein minderjähriges Kind handelt. Wäre das Kind schon erwachsen gewesen, wäre die Lage möglicherweise anders zu beurteilen. Soziale Netzwerke an sich sind derart vielfältig in den Inhalten, dass es nicht einfach ist, eine allgemein gültige Regelung für den Umgang mit Konten Verstorbener zu erstellen. Angesichts der Tatsache, dass im vorliegenden Fall die Eltern nicht über die Handlungshoheit verfügten, wäre ein kooperativeres Verhalten seitens Facebook wünschenswert gewesen.

Schlussfolgern möchte ich aus dem Dargelegten, dass eine Vorsorge für alle Nachlässe sinnvoll ist, was mit Eintritt in das Erwachsenenalter beginnen und von Zeit zu Zeit fortgeführt werden sollte. Das Beschäftigen mit der eigenen Endlichkeit und den Dingen, die man hinterlässt, kann schwerfallen, sollte aber nicht unterbleiben. Ob dieses in Form einer Vorsorgevollmacht, eines Testaments, in der Hinterlegung aller Daten und Passworte an geeigneter Stelle oder in anderer Form erfolgt, ist dabei nicht entscheidend. Vielmehr ist es sinnvoll, seine Hinterbleibenden auch über diesen Teil des Nachlasses zu informieren. Ein Formular zur Vorsorgevollmacht wird u. a. vom BMJ zum Download angeboten,¹¹ allerdings wird in diesem nur einmal auf „elektronische Kommunikationsformen“ im Punkt Post- und Fernmeldeverkehr hingewiesen. Es fehlt leider der direkte Hinweis auf das umfangreiche digitale Formatspektrum, welches aus meiner Sicht über den Begriff der elektronischen Kommunikationsformen hinausgeht. Dies erscheint nach der Lektüre nach der vom BMJ geförderten oben genannten Studie doch erstaunlich; dieses Formular könnte durch einen gezielten Hinweis auf digitale Formate diese damit mehr ins Bewusstsein der Bevölkerung rücken.

Insgesamt bleibt abzuwarten, wie sich der digitale Raum in Hinblick auf moralische Kategorien auch im Kontext unterschiedlicher Rechtslagen global entwickelt. Es ist noch nicht ersichtlich, wie mit verwaisten digitalen Nachlässen aller Art umgegangen wird und inwiefern diese auch noch wirtschaftliche Begehrlichkeiten wecken, die jedoch mit klaren Vorgaben in einer persönlichen Nachlassvorsorge definiert oder ausgeschlossen werden können.

(19460 Zeichen)

¹¹ vgl. BMJ (2023) S. 4

4. Literaturverzeichnis

BGH (2018): Urteil vom 12.07.2018. Aktenzeichen II ZR 183/17. Online unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=b92d53c71834b424ac79765b87b1ea51&anz=1&pos=0&nr=85390&linked=pm&Blank=1> [Abruf am 27.05.2023]

BGH (2020): Beschluss vom 27.08.2020. Aktenzeichen III ZB 30/20. Online unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=40920c1b55a00d6f600281e9295cf832&nr=110132&pos=0&anz=1> [Abruf am 27.05.2023]

BMJ (2023): Formular Vollmacht. Online unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.pdf?__blob=publicationFile&v=26 [Abruf am 27.05.2023]

Carroll, Evan; Romano, John (2011): The value of digital things. In: Your digital afterlife. When Facebook, Flickr and Twitter are your estate, what's your legacy? Berkeley, CA: New Riders Pearson Education, S. 43 - 52

Hoeren, Thomas (2018): Übergang eines Facebook-Nutzungsvertrags beim Tod des Kontoinhabers. In: MMR Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, Jg. 21, H. 11, S. 740 – 750

Kubis, Marcel; Naczinsky, Magdalena; Selzer, Annika u. a. (2019): Der digitale Nachlass. Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht. Darmstadt: Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT

Kunz, Lena (2021): Der digitale Nachlass im deutschen Recht. Rechtsdurchsetzung nach der Facebook-Entscheidung des BGH. In: Grundmann, Stefan; Baldus, Christian; Marques, Cláudia Lima u. a. (Hrsg.) Rechtsdurchsetzung und Prozess, Globalisierung und Digitalisierung. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (Schriften zum Portugiesischen und Lusophonen Recht, Bd. 12), S. 185 – 202

Lieder, Jan; Berneith, Daniel (2020): Digitaler Nachlass. Sollte der Gesetzgeber tätig werden? In: Zeitschrift für Rechtspolitik, H. 3, S. 87 – 89

Öhmann, Carl J.; Watson, David (2019): Are the dead taking over Facebook? A Big Data approach to the future of death online. In: Big Data & Society, Jg. 6, H. 1. Online unter <https://doi.org/10.1177/2053951719842540> [Abruf am 30.05.2023]

Ruby, Gerhard (2021): Was kann vererbt werden und was ist nicht vererbbar? Online unter <https://ruby-erbrecht.com/was-kann-eigentlich-alles-vererbt-werden-und-was-ist-nicht-vererbbar/> [Abruf am 27.05.2023]

Willkomm, Katharina; Thomae, Stephan; Aggelidis, Grigorios u. a. (2019): Zugang zum digitalen Nachlass regeln und rechtlich in der Europäischen Union harmonisieren. Drucksache 19/14044 des Deutschen Bundestages in der 19. Wahlperiode. Online unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/140/1914044.pdf> [Abruf am 30.05.2023]